

## Beschlussvorlage

079/2008

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Gremium:</b>	<b>Art der Sitzung:</b>	
21.05.2008	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	entscheidend

### **Tagesordnung:**

Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer

### **Beschlussvorschlag:**

Der Vereinbarung wird zugestimmt.

### **Finanzielle Auswirkung:**

Ja  Nein

Produktsachkonto/Projekt:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 02.05.08

In Vertretung

Claus Potje

Kreisbeigeordneter

Seite 2 Beschlussvorlage **079/2008**

Nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII ist in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen. In diesen Vereinbarungen sollen gem. § 72 a SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 – 174 c, 176 – 181 a, 182 – 184 e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf die freien Träger der Jugendhilfe; der öffentliche Jugendhilfeträger soll jedoch darauf hinwirken, dass sich der freie Träger der Jugendhilfe in der Vereinbarung auch hierzu verpflichtet.

Das Kreisjugendamt hat gemeinsam mit der Jugendhilfeeinrichtung St. Rafael in Altleiningen einen Entwurf einer Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII ausgearbeitet, dem der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. als Träger der Jugendhilfeeinrichtung bereits zugestimmt hat. Der Vereinbarungsentwurf ist Anlage dieser Beschlussvorlage.

Die Beschlussfassung über den Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe über die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung ist gem. § 4 Abs. 2 d der Satzung des Kreisjugendamtes Aufgabe des Jugendhilfeausschusses.

**Anlagen:**

Entwurf der Vereinbarung